

Merkblatt

Katzenhaltung

Halter und Betreuer von Katzen sind gemäß § 2 Tierschutzgesetz (TSchG) wie alle Tierhalter verpflichtet, diese angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen; der Tierhalter muss die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Zudem darf gemäß § 2 TSchG die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung für Tiere nicht so eingeschränkt werden, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die folgenden Empfehlungen sollen Katzenhalter über Grundanforderungen zur Katzenhaltung informieren. Besondere Haltungsbedingungen wie z.B. während einer tierärztlichen Behandlung oder für die Dauer einer Ausstellung sind hier nicht berücksichtigt.

1. Allgemeines

- Hauskatzen sollen mehrmals täglich die Möglichkeit zu Sozialkontakt zu der/den Bezugsperson(en) haben; insbesondere bei Einzelhaltung ohne Auslauf (≥ 2 h/Tag).
- Der Halter bzw. Betreuer ist für die Verhinderung einer unkontrollierten Fortpflanzung verantwortlich; die Kastration vor dem ersten Wurf ist zurzeit das geeignetste Verfahren dafür.
- Welpen dürfen grundsätzlich erst im Alter über 8 Wochen vom Muttertier abgesetzt werden; Wurfgeschwister dürfen bei mutterloser Aufzucht nicht getrennt werden; die Einzelhaltung von Jungtieren ist nicht tiergerecht.
- Die Gruppenhaltung ist nur für gesunde, verträgliche Katzen geeignet; bei Anzeichen von Verhaltensstörungen bei einem oder mehreren Tieren ist dieses aus der Gruppe zu entfernen.
- Eine Gruppenhaltung ausschließlich in Innenräumen sowie die alleinige Haltung in Außengehegen in mitteleuropäischem Klima sind abzulehnen.
- Eine Einzelhaltung in Käfigen ist abzulehnen.

2. Fütterung / Pflege

- Fütterung: Häufigkeit: 1 - 2 x am Tag (bei säugenden/heranwachsenden Katzen: 3 x am Tag); Trocken- und Feuchtfutter sind gleichwertig; Feuchtfutter nach ca. 30 min entfernen (Verderb!). Katzen haben einen sehr hohen Eiweißbedarf (Hundefutter ist daher nicht geeignet); Katzen sind keine Vegetarier; einseitige Ernährung (Fisch, Leber, Muskelfleisch) kann zu Mangelerscheinungen und Krankheiten führen; Wohnungskatzen ist Katzengras oder gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen. Milch ist nicht notwendig und wird von vielen Katzen nicht vertragen. Achtung: Katzen haben nach der Kastration einen um ca. 25 % niedrigeren Energiebedarf.
- Tränke: Wasser muss jederzeit zugänglich sein; Bedarf: je nach Futterart bis zu 180 ml/Tag.
- Futter- und Tränkgefäße sollten täglich gereinigt werden.
- Katzentoiletten sind täglich zu reinigen.

- Aufenthaltsbereiche sind sauber und trocken zu halten; für größere Haltungen (Tierheime, Pensionen) sind leicht zu reinigende und zu desinfizierende Materialien erforderlich.
- Katzen sollten gegen die häufigsten Infektionskrankheiten (Katzenschnupfen, Katzenseuche, Tollwut) geimpft und mindestens einmal jährlich entwurmt werden; beim Auslandsaufenthalt ist in jedem Fall eine gültige Tollwutschutzimpfung erforderlich.
- Eine Kennzeichnung von Katzen (v.a. Freigängerkatzen) mittels Mikrochip ist dringend zu empfehlen; beim Auslandsaufenthalt ist die eindeutige Identifizierung vorgeschrieben.

3. Räumliche Anforderungen, Ausstattung

- Innenräume: die nutzbare Grundfläche / Tier sollte $\geq 4 \text{ m}^2/\text{Katze} + 2 \text{ m}^2$ für jede weitere Katze betragen, die Raumhöhe $\geq 2 \text{ m}$.
- Bei Gruppenhaltung sollten maximal 5 - 10 verträgliche Katzen zusammen gehalten werden.
- Raumklima, Lichtverhältnisse: Ein Tag-Nacht-Rhythmus ist erforderlich; Temp.: 16 - 24 °C; Licht: ausreichend Tageslicht bzw. 300 - 450 Lux; relative Luftfeuchtigkeit: 50 - 65 %, ausreichende Belüftung, zugluftfreie Haltung.
- Katzen nützen Raumdimensionen mehr als der Mensch, daher ist in Räumen eine dreidimensionale Struktur sinnvoll; z.B. erhöhte Sitz- und Liegegelegenheiten. Ein gegenseitiges Meiden sollte bei Gruppenhaltung durch die Raumstruktur möglich sein.
- Es müssen ausreichend Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten ($\geq 1/\text{Katze}$) vorhanden sein.
- Eine Möglichkeit zum Krallenschärfen ist erforderlich; daneben geeignetes Spielzeug.
- Futter-, Tränkgefäße aus gesundheitsunschädlichem Material sind in ausreichender Anzahl erforderlich; d.h. $\geq \text{Futtergefäß}/\text{Katze}$.
- Katzentoiletten müssen in ausreichender Anzahl ($\geq 1/\text{Katze}$) vorhanden sein.
- Schlafplätze: $\geq 1/\text{Katze}$ in ruhiger, ungestörter Lage.
- Schlafplatz, Fressplatz und Katzentoilette sind räumlich deutlich zu trennen
- Katzen (v.a. einzeln gehaltene Katzen ohne Auslauf) sollen aus Fenstern sehen können; Fenster bzw. Balkone sind gegen Fallen zu sichern; Kippfenster sind gegen Einklemmen zu sichern.
- Ein Auslauf ist für eine daran gewöhnte Katze erforderlich; bei Gruppenhaltung sollte der Auslauf gesichert sein.
- Die Auslaufgrundfläche bei gesichertem Auslauf sollte $\geq 8 \text{ m}^2$; ab der dritten Katze + 3 m^2 pro Tier betragen; die Höhe $\geq 2 \text{ m}$; die Sicherung sollte durch punktgeschweißten Maschendraht erfolgen; Netze sind nicht geeignet.

4. Haltung von Freiläuferkatzen

- Für Katzen, die ständig unbegrenzt freien Auslauf haben und keine Wohnräume aufsuchen können oder wollen, sollte der Zugang zu einer witterungsgeschützten Unterkunft möglich sein, die trocken und zugluftfrei ist und wärmegeämmte Schlupfwinkel aufweist (Scheune, Schuppen, Stall).

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):
Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl I. S. 1206)